

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 39/2023

Veröffentlicht am:06.04.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „*Fremdsprachliche Philologien*“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 26. Oktober 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Nebenfachteilstudiengang

“Hethitologie“

der Philipps-Universität Marburg

vom 26. Oktober 2022

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

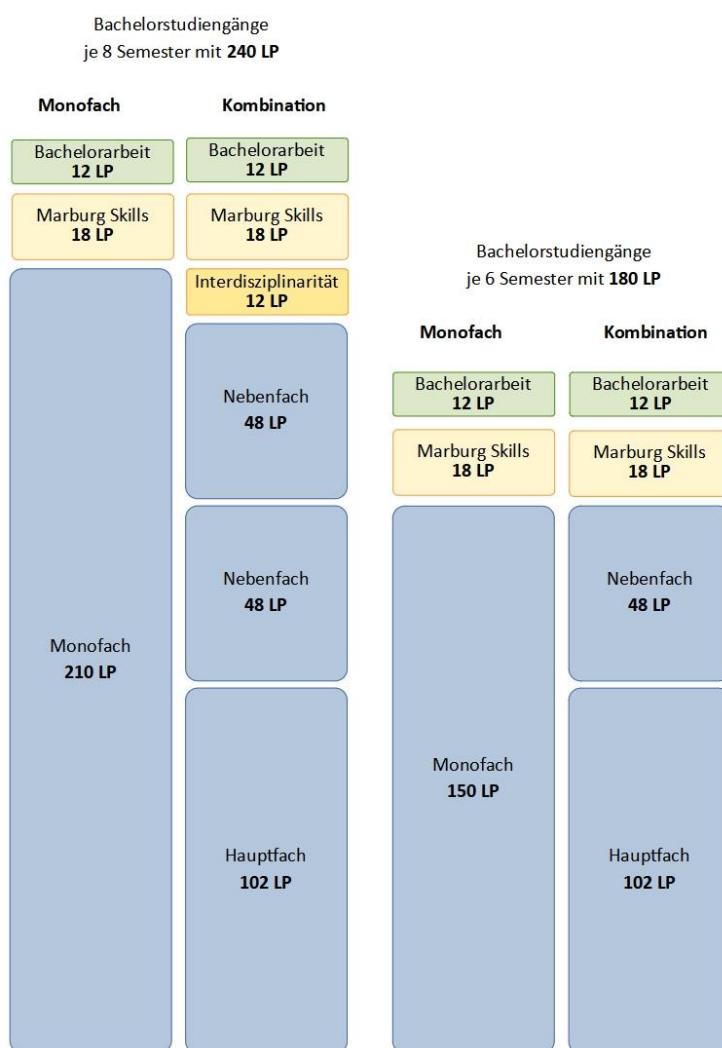
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums.....	4
§ 3 Bachelorgrad.....	5
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	7
§ 10 Module und Leistungspunkte	8
§ 11 Praxismodule	8
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	8
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	8
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	8
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	9
§ 17 Studienleistungen.....	9
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 18 Prüfungsausschuss	9
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	9
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 22 Modulliste, Importmodulliste sowie Modulhandbuch	9
§ 23 Prüfungen.....	10
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	10
§ 25 Bachelorarbeit.....	10
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	10
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	11
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	11
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	12
§ 31 Freiversuch	12
§ 32 Wiederholung von Prüfungen.....	12
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	12
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	13
§ 35 Zeugnis	13
§ 36 Urkunde.....	13
§ 37 Diploma Supplement.....	13
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	13
IV. Schlussbestimmungen	13
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	13
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	13
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	14
Anlage 2: Modulliste	15
Anlage 3: Importmodulliste	17

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang „Hethitologie“ (im Folgenden Studiengang).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Nebenfachteilstudiengang „Hethitologie“ bietet eine fundierte Ausbildung im Bereich der altanatolischen Sprachen und Textzeugnisse. Den Kernbereich stellt Hethitisch, die am umfangreichsten bezeugte altanatolische Sprache, dar, die durch aufeinander aufbauende Sprachkurse und Lektüreübungen mit einem Schwerpunkt auf philologischen und synchronsprachlichen Gesichtspunkten vermittelt wird, wodurch eine deutliche Abgrenzung vom diachron-linguistisch ausgerichteten Nebenfach „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ besteht. Ergänzend dazu ist der Erwerb weniger gut bezeugter anatolischer Kleinkorpus Sprachen (u.a. Luwisch, Lykisch, Lydisch) oder weiterer altorientalischer Sprachen (Akkadisch) möglich, so dass die Studierenden umfassende Kenntnisse aus dem gesamten Spektrum der Sprachen des alten Anatolien im 2. und 1. Jahrtausend vor Christus und wichtiger Nachbarsprachen erhalten können. Der Studiengang repräsentiert so die Hethitologie als ausgewiesenen Forschungsschwerpunkt der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft in Marburg auch im Bereich der Lehre.

(2) Ziel des Studiums ist es, vertiefte Kenntnisse der hethitischen Sprache und ihrer Textzeugnisse sowie weiterer altanatolischer Sprachen oder des Akkadischen als altorientalischer Lingua franca zu vermitteln. Der Nebenfachteilstudiengang kann damit v.a. ein Hauptfach-Studium der Historisch-Vergleichenden Sprachwissenschaft oder Altorientalistik, aber auch der Vor- und Frühgeschichte, Archäologie und Geschichte sinnvoll ergänzen.

(3) Durch das im Nebenfachteilstudiengang erworbene fachliche und methodische Grundlagenwissen sind Studierende dazu befähigt, wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Hethitologie nachzuvollziehen und einzuordnen. Dies umfasst insbesondere die Fähigkeit, Texte des Hethitischen und weiterer altanatolischer Sprachen unter allen wesentlichen Gesichtspunkten zu verstehen und zu analysieren (Sprache, Philologie und Überlieferung, kommunikative Funktion). Sie sind zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung der erworbenen Methoden und Erkenntnisse und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche in der Lage. Je nach gewähltem Hauptfach kann der Studiengang ebenfalls zur Vorbereitung auf Masterstudiengänge in verwandten (altertumswissenschaftlichen oder linguistischen) Themenfeldern dienen oder aber vornehmlich zur individuellen Profilbildung und Aneignung von persönlichen und über- bzw. außerfachlichen Kompetenzen genutzt werden.

(4) Studierende verfügen nach Abschluss des Studiengangs über Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf intellektueller Ebene. Sie sind dazu befähigt, selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen, eigene Projekte zu organisieren und auf wissenschaftlichem Niveau zu argumentieren. Im Bereich der Sprach- und Kommunikationskompetenz erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur Textproduktion und Präsentation, einschließlich einer exzellenten Ausdrucksfähigkeit im Deutschen sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form.

(5) Persönliche Kompetenzen, besonders in Form von Sprach- und Kulturkompetenz, wird erreicht durch die Beschäftigung mit Diskursen und Konzepten zeitlich und räumlich fremder Kulturen und durch die kontrastive Gegenüberstellung von Texten unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Provenienz. Die Fähigkeit, tradierte Wissensansprüche zu hinterfragen und zu relativieren,

erlangen die Studierenden durch die Beschäftigung mit historischer Bedingtheit vermeintlich „alternativer“ Gegebenheiten in Sprache und Kultur.

(6) Als Berufsfelder stehen grundsätzlich alle Bereiche der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements offen. Je nach gewähltem Hauptfach sowie persönlichem Interesse und Engagement finden Absolvent*innen Zugang zu Tätigkeiten in Verlagshäusern, Archiven, Museen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, aber auch im Wissenschaftsmanagement und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und (sozialen) Medien. Die erworbenen sozialen, kommunikativen und sprachlichen Kompetenzen können auch für Beschäftigungen in spezifischen Bereichen von Politik (besonders Wissenschafts- und Bildungspolitik) und Wirtschaft qualifizieren.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich/verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Hethitologie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen, insbesondere von Sprachkenntnissen, abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von ihnen beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Hethitologie“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Hethitologie“ gliedert sich in die Studienbereiche

- Studienbereich 1: Sprachliche Grundlagen,
- Studienbereich 2: Philologie,
- Studienbereich 3: Fachliches Profil.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahl- pflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Sprachliche Grundlagen		12	
Hethitisch I ^{*,**}	PF	6	
Hethitisch II [*]	PF	6	
Studienbereich 2: Philologie		12	
Hethitisch III [*]	WP	6	
Hethitisch IV	WP	6	
Projekt: Hethitische Geschichte und Kultur	WP	6	
Studienbereich 3: Fachliches Profil		24	
Sprache: Akkadisch I [*]	WP	9	
Sprache: Akkadisch II [*]	WP	9	
Hethitische Sprachwissenschaft I [*]	WP	6	
Hethitische Sprachwissenschaft II [*]	WP	6	
Anatolische Sprachwissenschaft I [*]	WP	6	
Anatolische Sprachwissenschaft II [*]	WP	6	
Projekt: Hethitische Geschichte und Kultur ^{***}	WP	6	
Projekt: Hethitische Quellen	WP	6	
<i>Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)</i>		<i>48</i>	

* Importmodule gemäß Anlage 3

** Bei einer Kombination des Studiengangs mit dem Hauptfachteilstudiengang Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft ist dieses Modul durch das Modul „Hethitische Sprachwissenschaft I“ zu ersetzen. Dieses ist dann im Studienbereich 3 nicht mehr wählbar.

*** Nur wählbar, wenn noch nicht im Studienbereich 2 belegt.

(3) Im Studienbereich „Studienbereich 1: Sprachliche Grundlagen“ werden die notwendigen Grundlagen für das weitere Studium gelegt, indem eine Einführung in die hethitische Sprache und eine auf Anfängerniveau ausgerichtete Lektüreübung verpflichtend vorgesehen ist. Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse über Bau und Funktionsweise der hethitischen Sprache und die Keilschrift, sowie einen Überblick über zentrale Textsorten. Sie sammeln erste Erfahrung in der selbstständigen Erschließung eines Originaltextes.

(4) Im Studienbereich „Studienbereich 2: Philologie“ werden weiterführende praktische Erfahrung in der Erschließung und Übersetzung hethitischer Texte vermittelt. Neben Lektüreübungen zu spezifischen Textgruppen kann auch die eigenständige Bearbeitung eines selbstgewählten hethitischen Textes im Rahmen eines Projektmoduls eingebracht werden.

(5) Im Studienbereich „Studienbereich 3: Fachliches Profil“ können die Studierenden ihr fachliches Profil gemäß ihren persönlichen Interessen und in Abstimmung mit dem jeweiligen Hauptfachteilstudiengang durch Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP aufbauen. Möglich ist eine fachliche Profilbildung durch den Erwerb weiterer altanatolischer Kleinkorpussprachen, die sprachwissenschaftliche Beschäftigung mit dem Hethitischen sowie der Erwerb des Akkadischen als weiterer altorientalischer Sprache. Zusätzlich besteht die Option, Projektmodule mit erhöhtem

Selbststudiumsanteil zu absolvieren, in denen eigene Interessen innerhalb des hethitologischen bzw. altanatolischen Themenspektrums eingebracht werden können.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://ww.uni-marburg.de/de/fb10/studium/studiengaenge/ba-hethitologie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich/stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Nebenfachteilstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Für Studierenden des Nebenfachteilstudienganges kann ein freiwilliges Auslandsstudium i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich auch vom Hauptfach ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Hethitologie“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,

- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Erziehung, Bildung und lebenslanges Lernen“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die

Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- Textbearbeitung mit Übersetzung

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten sollen 3 bis 6 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und einen Umfang von 12 bis 20 Seiten umfassen. Schriftliche Textbearbeitungen mit Übersetzung sollen 3 bis 6 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und einen Umfang von 8 bis 20 Seiten umfassen. Präsentationen haben eine Dauer zwischen 15 und 90 Minuten.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgegliche Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg, den 05.04.2023

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 07.04.2023

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Hethitologie: Nebenfach im Kombinationsstudiengang¹
 Beginn nur zum Wintersemester

1. Semester	Hethitisch I 6 LP										6 LP
2. Semester	Hethitisch II 6 LP	Projekt: Hethitische Geschichte und Kultur 6 LP									12 LP
3. Semester	Hethitisch III 6 LP	Anatolische Sprachwissenschaft I 6 LP	Projekt: Hethitische Quellen 6 LP								18 LP
4. Semester	Hethitisch IV 6 LP	Anatolische Sprachwissenschaft II 6 LP									12 LP
5. Semester											0 LP
6. Semester											0 LP
7. Semester											0 LP
8. Semester											0 LP

Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Hethitisch IV <i>Hittite IV</i>	6	Wahl- pflicht	Aufbau- modul	Die Studierenden erwerben durch die Lektüre hethitischer Textquellen vertieftes Wissen über die kulturellen Transfers verschiedener Textgattungen und sind in der Lage, dadurch den modernen Literaturbegriff und moderne Gesellschaftsmodelle zu relativieren. Die Auswahl der Texte ist in Abgrenzung zu den in den Modulen „Hethitisch II“ und „Hethitisch III“ bereits bearbeiteten Quellen vorzunehmen, so dass die Studierenden nach Abschluss der Moduls einen fundierten Überblick über die verschiedenen Textgattungen besitzen und sie modernen Textgattungen und der Problematik des Gattungsbegriffs gegenüberstellen können. Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über fortgeschrittene Kenntnisse der hethitischen Sprache und Schrift und können die verschiedenen Gattungen der hethitischen Literatur benennen, miteinander vergleichen und ihre spezifische (kultur-) geschichtliche Bedeutung diskutieren; sie besitzen die Fähigkeit, hethitische Texte literatur- und kulturgeschichtlich auszuwerten und zu beurteilen.	Hethitisch I + Hethitisch II	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): Referat (30 min.) Modulprüfung: Textbearbeitung mit Übersetzung
Projekt: Hethitische Geschichte und Kultur <i>Project: Hittite history and culture</i>	6	Wahl- pflicht	Aufbau- modul	Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, ein betreutes Projekt in Form einer umfassenden Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Themenbereich der hethitischen Geschichte und Kultur durchzuführen. Sie besitzen die Fähigkeit, anhand einer vorgegebenen Forschungsfrage geeignete historische Quellen mit sozio-politischer, religions- oder kulturgeschichtlicher Aussagekraft	Hethitisch I	Studienleistung: Fachgespräch (Vorstellung des Themas und Diskussion desselben mit dem Prüfer/der Prüferin)

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				auszuwählen und selbständig die relevante wissenschaftliche Literatur zu recherchieren. Sie erschließen sich das für die Bearbeitung der Fragestellung notwendige Fachwissen und sind nach Abschluss des Projekts befähigt, existierende Forschungsansätze zu bewerten und die Methodik wissenschaftlicher Herangehensweisen an die Problemstellung zu erklären und zu begründen. Sie erwerben außerdem die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.		Modulprüfung: Präsentation oder Hausarbeit
Projekt: Hethitische Quellen <i>Project: Hittite sources</i>	6	Wahl- pflicht	Vertiefungs- modul	Die Studierenden bearbeiten im Rahmen eines betreuten Projekts eine vorgegebene Fragestellung aus dem Bereich der Hethitologie und können diese mithilfe geeigneter Hilfsmittel darstellen und diskutieren. Sie erwerben praktische Kompetenzen im Bereich der wissenschaftlichen Recherche und Literaturarbeit und sind nach Durchführung des Projekts befähigt, die Methodik wissenschaftlicher Herangehensweisen an die Problemstellung zu erklären und zu begründen sowie vorgeschlagene Lösungsansätze zu diskutieren und zu bewerten. Sie verfügen über die Fähigkeit, selbständig geeignete Quellen zu erschließen und anhand dieser eine genrebezogene hethitologische Fragestellung mit den erlernten Methoden literaturbasiert zu bearbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Hethitisch I + Hethitisch II	Studienleistung: Fachgespräch (Vorstellung des Themas und Diskussion desselben mit dem Prüfer/der Prüferin) Modulprüfung: Hausarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich 1 „Sprachliche Grundlagen“ (Pflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft und Keltologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft (Hauptfach)	Hethitisch I	6
	Hethitisch II	6

verwendbar für	Studienbereich 2 „Philologie“ (Wahlpflicht) 12 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft und Keltologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft (Hauptfach)	Hethitisch III	6

verwendbar für	Studienbereich 3 „Fachliches Profil“ (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft und Keltologie	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft (Hauptfach)	Hethitische Sprachwissenschaft I	6
	Hethitische Sprachwissenschaft II	6
	Anatolische Sprachwissenschaft I	6
	Anatolische Sprachwissenschaft II	6

verwendbar für	Studienbereich 3 „Fachliches Profil“ (Wahlpflicht) 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Altorientalistik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	Sprache: Akkadisch I	9
	Sprache: Akkadisch II	9

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.